

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 107/94 der Kommission vom 21. Januar 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 108/94 der Kommission vom 21. Januar 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis ..... 3
- \* Verordnung (EG) Nr. 109/94 der Kommission vom 19. Januar 1994 über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft ..... 5
- \* Verordnung (EG) Nr. 110/94 der Kommission vom 21. Januar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2839/93 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr in die aus der Auflösung der Sowjetunion hervorgegangenen Republiken ..... 19
- Verordnung (EG) Nr. 111/94 der Kommission vom 21. Januar 1994 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle ..... 20
- Verordnung (EG) Nr. 112/94 der Kommission vom 21. Januar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ..... 21

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### Kommission

94/25/EG :

- \* **Beschluß der Kommission vom 6. Dezember 1993 betreffend den Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich über die Vereinbarung gegenseitiger Zollkontingente für bestimmte Weine <sup>(1)</sup>** ..... 23
- Briefwechsel betreffend die Vereinbarung zwischen der EG und der Republik Österreich über die gegenseitige Gewährung von Zollkontingenten für bestimmte Weine ..... 24

Inhalt (Fortsetzung)

94/26/EG :

- \* **Beschluß der Kommission vom 6. Dezember 1993 betreffend den Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich über das Preisgarantieabkommen für Exporte von österreichischem Wein in die Gemeinschaft <sup>(1)</sup> . . . . . 26**
- Briefwechsel betreffend das Preisgarantieabkommen für Exporte von österreichischem Wein in die Europäische Gemeinschaft . . . . . 27**

94/27/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 1994 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/566/EG <sup>(1)</sup> . . . . . 31**

94/28/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 1994 über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG in Deutschland <sup>(1)</sup> . . . . . 35**

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 107/94 DER KOMMISSION**  
**vom 21. Januar 1994**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1544/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11  
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der  
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des  
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter  
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20  
und 1006 30<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 674/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-  
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2666/93 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 65/94<sup>(6)</sup>, festgesetzt  
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 12 vom 15. 1. 1994, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 21. Januar 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (°)	AKP Bangladesch ( <sup>1</sup> )( <sup>2</sup> )( <sup>3</sup> )( <sup>4</sup> )	Drittländer (außer AKP) ( <sup>5</sup> )
1006 10 21	—	141,29	289,78
1006 10 23	—	112,78	232,77
1006 10 25	—	112,78	232,77
1006 10 27	174,58	112,78	232,77
1006 10 92	—	141,29	289,78
1006 10 94	—	112,78	232,77
1006 10 96	—	112,78	232,77
1006 10 98	174,58	112,78	232,77
1006 20 11	—	177,51	362,22
1006 20 13	—	141,88	290,96
1006 20 15	—	141,88	290,96
1006 20 17	218,22	141,88	290,96
1006 20 92	—	177,51	362,22
1006 20 94	—	141,88	290,96
1006 20 96	—	141,88	290,96
1006 20 98	218,22	141,88	290,96
1006 30 21	—	219,87	463,59
1006 30 23	—	234,81	493,39
1006 30 25	—	234,81	493,39
1006 30 27	370,04	234,81	493,39
1006 30 42	—	219,87	463,59
1006 30 44	—	234,81	493,39
1006 30 46	—	234,81	493,39
1006 30 48	370,04	234,81	493,39
1006 30 61	—	234,51	493,73
1006 30 63	—	252,11	528,92
1006 30 65	—	252,11	528,92
1006 30 67	396,69	252,11	528,92
1006 30 92	—	234,51	493,73
1006 30 94	—	252,11	528,92
1006 30 96	—	252,11	528,92
1006 30 98	396,69	252,11	528,92
1006 40 00	—	49,78	105,57

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(<sup>3</sup>) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(<sup>4</sup>) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(<sup>5</sup>) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(<sup>6</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 108/94 DER KOMMISSION**

vom 21. Januar 1994

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1544/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und  
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2667/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 66/94<sup>(4)</sup>, festgesetzt  
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltendenPrämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-  
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und  
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 12 vom 15. 1. 1994, S. 3.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Januar 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 109/94 DER KOMMISSION**  
**vom 19. Januar 1994**  
**über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 94/15/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung während des Zeitraums vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten stellen die Erfassung der zur Bestimmung des Fischereiaufwandes der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft für die Fischbestände notwendigen Daten sicher, um diesen Fischereiaufwand auf ein mit der ausgewogenen Nutzung dieser Bestände vereinbares Niveau zu begrenzen.

Mit Artikel 1a und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und Aquakultur<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3946/92<sup>(4)</sup>, wurden mehrjährige Ausrichtungsprogramme eingeführt, die es erlauben, dauerhaft die Entwicklung des Fischereibereichs auszurichten, wobei die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Informationen zur Erstellung und Verwaltung der Kartei für Fischereifahrzeuge übermitteln. Der bindende Charakter der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 festgelegten Ziele ist zu berücksichtigen.

Gemäß den im Rahmen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für den Zeitraum 1993 bis 1996 mit den Entscheidungen 92/588/EWG bis 92/598/EWG erlassenen Bestimmungen<sup>(5)</sup> und um die Durchführung dieser Programme unter Bedingungen einer gerechten Aufteilung zwischen Mitgliedstaaten der erforderlichen Anstrengungen und Transparenz der produzierten Ergebnisse zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß die für die Bestimmung des Fischereiaufwandes notwendigen Daten der Kommission in individueller Form je Schiff oder in ihrer

je einheitliche Schiffskategorien oder Flottensegment zusammengefaßten Form nach den verschiedenen vorgestellten Darstellungsfällen übermittelt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(6)</sup> und insbesondere ihr Artikel 29 stellen die Grundlagen der Schaffung von Datenbasen und ihre Kontrollmodalitäten auf.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates<sup>(7)</sup> wurde die Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission<sup>(8)</sup> wurden die Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen geregelt.

Durch die Einführung einer Regelung zur Erfassung dieser Angaben und deren Behandlung ist es erforderlich, daß neben den individuellen Daten über die Eigenschaften und Kapazitäten der Schiffe die Bewertung der Aktivitätsniveaus der Flotten am Beginn der Programme sowie ihre Veränderungen bis zur Einführung der Regelung durchgeführt wird.

Wegen der hohen Anzahl der Schiffe der Gemeinschaft ist es notwendig, zur Vereinfachung der Übertragung und der Verarbeitung der zu erfassenden Daten einen elektronischen Datenträger vorzusehen.

Es muß eine Übereinstimmung zwischen der Häufigkeit der Übermittlungen gemäß Artikel 4 der Entscheidungen der Kommission 92/588/EWG bis 92/598/EWG und der Häufigkeit der Übermittlungen gemäß dieser Verordnung sichergestellt werden.

Es ist erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 163/89<sup>(9)</sup> aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die gemeinschaftliche Kartei der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, nachfolgend „die Kartei“ genannt, betrifft alle gemeinschaftlichen Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 10 vom 14. 1. 1994, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 25. 9. 1986, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1987, S. 9.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 5.

*Artikel 2*

Die Kartei enthält :

- die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der zu übermittelnden Daten über jedes gemeinschaftliche Fischereifahrzeug, die von jedem Mitgliedstaat für seine Fischereiflotte am 1. Januar 1989, oder in bestimmten begründeten Einzelfällen und mit dem Einverständnis der Kommission an einem späteren Datum durchgeführt wurde ;
- alle seit diesen Bestandsaufnahmen aufgetretenen Änderungen, wenn sie diese Angaben betreffen.

*Artikel 3*

Für jedes sich auf die Erfassung eines Schiffes, seine Streichung im nationalen Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, und/oder jede Änderung einer der im Anhang I definierten Eigenschaften beziehende Element übermittelt der betreffende Mitgliedstaat vor dem 15. Tag jeden Monats der Kommission die im Anhang II genannten Informationen. Diese Informationen werden spätestens drei Monate nach der Feststellung des Ereignisses durch den Mitgliedstaat übermittelt.

*Artikel 4*

Für jedes Segment oder jede homogene Gruppe von Schiffen, für die die Mitgliedstaaten bei der Kommission ein Programm zur Einschränkung des Fischereiaufwandes einschließlich gesetzlicher Maßnahmen bezüglich der Fischereitätigkeit einbringen, wurden die folgenden Verfahren angenommen :

- die Kommission bestätigt den Empfang des Programms und verfügt über zwei Monate, um es zu analysieren und über seine Annahme oder über seine Vertagung bis zu einer neuen Prüfung zu entscheiden,
- im Falle der Vertagung gelten weiterhin die in Artikel 5 genannten Verfahren zur Abrechnung des Fischereiaufwandes der von dem Programm erfaßten Segmente oder Gruppen von Schiffen,
- im Falle der Annahme vereinbaren der Mitgliedstaat und die Kommission spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt der Annahme des Programms einen Zeitpunkt zu seiner Durchführung,
- zum Zeitpunkt der Durchführung des Programms leitet der Mitgliedstaat die Verfahren der Erhebung der individuellen Daten des Fischereiaufwandes von jedem der Schiffe ein, die das Segment oder die Schiffskategorie gemäß den Bestimmungen seines Programms zusammensetzen,
- der Mitgliedstaat führt die elektronische Erfassung dieser Angaben durch und gewährleistet, daß die individuellen Daten zur Kontrolle in dem in Anhang VI beschriebenen Format zugänglich sind,

- die Behandlung dieser Angaben durch ein Informatikprogramm wird durch den Mitgliedstaat oder auf dessen Gesuch durch die Kommission gewährleistet,
- die Übertragung der individuellen oder zusammengefaßten Daten je Segment an die Kommission wird jährlich gemäß Artikel 6 gewährleistet.

*Artikel 5*

Für die nicht von Programmen gemäß Artikel 4 abgedeckten Segmente und die Schiffskategorien erfassen und behandeln die Mitgliedstaaten die im Anhang VI vorgesehenen Mindestangaben, mit denen bewertet werden kann, ob und gegebenenfalls inwieweit die Aktivitätsniveaus dieser Segmente oder Schiffskategorien steigen. Zu diesem Zweck werden folgende Verfahren angewandt :

- Die Sammlung und die Verarbeitung der in Anhang VI vorgesehenen Mindestangaben, die erlauben, die Entwicklung der Fischereitätigkeit der betrachteten Segmente zu verfolgen, werden durch den Mitgliedstaat gewährleistet. Die Einzelheiten bezüglich der auf jedes Flottensegment angewandten Probenahmemethoden und der Wert der statistischen Parameter, die die Genauigkeit der Schätzungen des Fischereiaufwandes beschreiben, werden der Kommission zum Zeitpunkt ihrer Durchführung mitgeteilt. Jedes andere Verfahren, welches zu Ergebnissen mit vergleichbarer Genauigkeit führt, ist zulässig, wenn es von der Kommission genehmigt wurde.
- Die Ergebnisse werden der Kommission jedes Jahr gemäß Artikel 6 und Anhang VI übermittelt.
- Stellt der Mitgliedstaat fest, daß für ein bestimmtes Segment die Aktivität gestiegen ist, berechnet er die Wirkung dieser Erhöhung auf den Fischereiaufwand dieses Segmentes und teilt die Ergebnisse der Kommission gemäß Artikel 4 siebter Gedankenstrich mit.

*Artikel 6*

Die jährlichen Übertragungen der Daten gemäß den Artikeln 4 und 5 an die Kommission werden spätestens am 31. März jeden Jahres für das vorhergehende Jahr gewährleistet.

Diese Häufigkeit und diese Frist gelten für die zu übermittelnden Mitteilungen gemäß Artikel 4 der Entscheidungen 92/588/EWG bis 92/598/EWG.

*Artikel 7*

Es steht den Mitgliedstaaten frei, die in Artikel 5 erwähnten Methoden zu benutzen, um zu schätzen :

- den Fischereiaufwand der Flottensegmente für das Jahr 1991, das als Bezugsjahr der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten 1993 bis 1996 genommen wurde, soweit dieses Bezugsjahr ein Jahr mit normaler Aktivität gewesen ist. Als normales Aktivitätsniveau des Bezugsjahres kann der Durchschnitt der Aktivitäten der drei Jahre 1989, 1990 und 1991 angenommen werden,

— den Fischereiaufwand der Flottensegmente betreffend den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1992 und der ersten jährlichen Übermittlung der Angaben über die Aktivität.

Die Ergebnisse dieser Schätzungen werden der Kommission spätestens am 31. Dezember 1994 in der im Anhang VI vorgesehenen Form übermittelt.

*Artikel 8*

Die Berichtigungen einer falschen Angabe in der Kartei werden der Kommission gemäß den Anhängen I bis VI innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung des Fehlers übermittelt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1994

*Artikel 9*

Die mitzuteilenden Informationen werden der Kommission auf Magnetträgern zur Bearbeitung gemäß den Anhängen I bis VI übermittelt.

*Artikel 10*

Die Verordnung (EWG) Nr. 163/89 wird aufgehoben.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

DEFINITION DER MITZUTEILENDEN ANGABEN UND BESCHREIBUNG EINER  
REGISTRIERUNG

Feldbezeichnung	Breite	Ausrichtung	Definition und Bemerkungen
Eintragskennung	3	—	Code der Art der Erklärung (siehe Tabelle 1)
Interne Nummer (!)	12	L	interne Nummer des Mitgliedstaates (Code Alpha-3 ISO) gefolgt von der internen Nummer (1-9 Zeichen)
Registrierland	3	—	Mitgliedstaat, in dem das Schiff registriert ist (Code Alpha-3 ISO), (Verordnung (EWG) Nr. 3760/92); es handelt sich immer um das erklärende Land
Flagge	3	—	Mitgliedstaat, unter dessen Flagge das Schiff fährt (Verordnung (EWG) Nr. 3760/92)
Registriernummer	14	L	
Schiffsname	40	L	
Registrierhafen	5	L	einzelstaatliche Kodierung (!)
Internationales Rufzeichen	7	L	es handelt sich um IRCS
Äußere Kennzeichen	14	L	laut Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
Schiffstyp	6	L	einzelstaatliche Kodierung (!)
Art des Fanggeräts 1	6	L	Hauptfanggerät, einzelstaatliche Kodierung (!)
Art des Fanggeräts 2	6	L	falls zutreffend, 2. Fanggerät, einzelstaatliche Kodierung (!)
Art des Fanggeräts 3	6	L	falls zutreffend, 3. Fanggerät, einzelstaatliche Kodierung (!)
Länge über alles	5	R	in Zentimetern, wie in Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 definiert
Länge LL	5	R	in Zentimetern, wie in Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 definiert
Länge andere Norm	5	R	in Zentimetern, Definition durch den Mitgliedstaat zu präzisieren
Tonnage London	7	R	in hundertstel Tonnen, festgelegt laut Verordnung (EWG) Nr. 2930/86
Tonnage Oslo	7	R	in hundertstel Tonnen
Tonnage andere Norm	7	R	in hundertstel Tonnen, Definition durch den Mitgliedstaat zu präzisieren
Motorleistung	5	R	in KW, wie in Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 definiert
Sonstige Maschinenleistung	5	R	in KW, gesamte nicht unter Punkt „Leistung“ angegebene Leistung
Motortyp	1	—	Art der Hauptantriebsmaschine (siehe Tabelle 2)
Konstruktionsmaterial	1	—	Material des Rumpfes (siehe Tabelle 3)
Maximale Besatzung	2	R	der Wert 89 bedeutet „89 und mehr“
Baujahr	4	—	Jahr (JJJJ) der Konstruktion; der Wert 1850 bedeutet „1850 oder davor“
Datum der Indienststellung	8	—	Datum (JJJJMMTT) definiert laut Verordnung (EWG) Nr. 2930/86

Feldbezeichnung	Breite	Ausrichtung	Definition und Bemerkungen
Erste Registrierung im Mitgliedstaat	8	—	Zeitpunkt (JJJJMMTT), zu dem das Schiff zum ersten Mal als Fischereifahrzeug in dem Mitgliedstaat eingetragen wurde, in dem es seit dem beschriebenen Ereignis registriert wurde
Art des Programms	3	L	für alle Ereignisse vor dem 1. Januar 1992 gilt die Kategorie des vom Mitgliedstaat definierten Programms (einzelstaatliche Kodierung); für alle Ereignisse ab dem 1. Januar 1992 gilt ein Flottensegment wie in den Entscheidungen der MAP III definiert und laut der Tabelle 6 kodiert
Bauland	3	—	Code Alpha-3 ISO des Landes, in dem das Schiff gebaut wurde
Ursprungsland	3	—	Code Alpha-3 ISO des Landes, in dem das Schiff eingeführt wurde
Ausfuhrland	3	—	Code Alpha-3 ISO des Landes in das das Schiff ausgeführt wurde
Vorheriger Einsatzbereich	3	—	Tätigkeit des Schiffes vor dessen Eintritt in die Fischerei (siehe Tabelle 4)
Datum des Vorgangs	8	—	Zeitpunkt (JJJJMMTT), zu dem das Ereignis stattgefunden hat; im Fall der Ersterlassung gilt als Zeitpunkt die Ersterfassung für den erklärenden Mitgliedstaat; für den Neubau gilt als Zeitpunkt die erste Einschreibung in dem Mitgliedstaat; im Fall einer Berichtigung oder Streichung gilt der Zeitpunkt des zu berichtenden oder zu streichenden Ereignisses
Füllfeld 1 (*)	8	—	Feld nicht beachten
Weiterer Einsatzbereich	3	—	neue Tätigkeit des Schiffes nach der Stilllegung der Fischerei (siehe Tabelle 4)
Art der Zerstörung	3	—	siehe Tabelle 5
Füllfeld 2 (*)	8	—	Feld nicht beachten
Füllfeld 3 (*)	8	—	Feld nicht beachten

(\*) Der Mitgliedstaat verteilt an jedes Fischereifahrzeug, welches zum Zeitpunkt der Ersterfassung in dem Mitgliedstaat registriert ist und an Fischereifahrzeuge, die zum ersten Mal nach diesem Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat registriert sind, eine einzige Nummer. Diese Nummer darf nicht geändert werden, nicht einmal im Fall der Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat; sie darf ebenfalls nicht einem anderen Fischereifahrzeug zugeteilt werden, nicht einmal im Fall der Zerstörung des Schiffes, dem die Nummer zugeteilt wurde.

(\*) Früher Zeitpunkt der offiziellen Anerkennung des Ereignisses.

(\*) Früher Zeitpunkt der Berichtigung

(\*) Früher Zeitpunkt des Endes der vorübergehenden Einfuhr/Ausfuhr.

(\*) Jede Änderung der einzelstaatlichen Kodierung erfordert die Zustimmung der Kommission.

**Tabelle 1 — Kodierung der Indikatoren zur Aktualisierung**

Ersterfassung	XXX
Neubau	CST
Einsatz in der Fischerei	CHA
Umbau des Schiffes	MOD
Einfuhr aus beliebigem Land <sup>(1)</sup>	IMP
Ausfuhr in beliebiges Land <sup>(1)</sup>	EXP
Stilllegung	RET
Zerstörung	DES
Berichtigung eines Vorgangs	COR
Löschung eines Vorgangs	DEL

<sup>(1)</sup> Die Bezeichnung Einfuhr/Ausfuhr umfaßt die inner- und außergemeinschaftlichen Übertragungen.

**Tabelle 2 — Kodierung der Antriebsart**

nicht berichtigen	0
Dampfmaschine	1
Dieselmotor	2
Elektromotor	3
Benzinmotor (an Bord)	4
gegenstandslos (kein Motor)	5
Außenbordmotor	6
unverändert	7
andere	8
unbekannt	9

Für Segelboote ohne Motor gilt Typ „5“ gegenstandslos.

**Tabelle 3 — Kodierung des Rumpfmateri als**

nicht berichtigen	0
Holz	1
Stahl/Aluminium	2
Plastik	3
Beton	4
Glasfaser	5
andere	6
unbekannt	9

**Tabelle 4 — Kodierung der Tätigkeit**

Lieferung, Transport	TRA
Vergnügung	PLA
Forschung	RES
Sportfischerei	ANG
andere	OTH
nicht berichtigen	990

**Tabelle 5 — Kodierung der Art der Zerstörung**

Schiffbruch	SUN
Abwrackung	SCR
Verlust durch Feuer	FIR
andere	OTH
nicht berichtigen	990

Tabelle 6 — Kodierung der MAP-III Kategorien

Land	Zone	Fischereiarart („Segment“)	ICES-Gebiet	Code
BEL	Küstengewässer	Baumkurren	IV, VII	C 10
BEL	Küstengewässer	Netze	IV	C 17
BEL	Gemeinschaftsgewässer	Baumkurren	III a, VII, VIII a, VIII b	E 10
BEL	Gemeinschaftsgewässer	Grundschieppnetz	IV, V, VI, VII	E 13
BEL	Drittlands- + Internationale Gewässer	Grundschieppnetz	V a	G 14
BEL	—	Spezialschiffe	—	Z 26
DNK	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Schieppnetzfisher, Trawler	Grönland	B 10
DNK	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Trawler und dänische Ringwade	ICES + Abkommen mit Norwegen, Schweden und Färöern	B 12
DNK	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Stellnetze usw.	ICES + Abkommen mit Norwegen, Schweden und Färöern	B 13
DNK	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Ringwaden	ICES + Abkommen mit Norwegen, Schweden und Färöern	B 17
DNK	—	Spezialschiffe	—	Z 24
DEU	Küstengewässer	Krabbenkutter	—	C 11
DEU	Küstengewässer	Plattfischkutter	—	C 12
DEU	Küstengewässer	Stellnetze	—	C 19
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Schieppnetzfisher, Trawler (Plattfische)	—	G 11
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Plattfischkutter	—	G 13
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Grundschieppnetz (Kutter)	EG + Drittländer	G 16
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Grundschieppnetz (Hochseekutter)	—	G 17
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Schwarmfischfänger	—	G 19
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Kutter mit pelagischem Schieppnetz	EG + Drittländer	G 20
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Langleinenkutter	—	G 21
DEU	Gemeinschaftsgewässer + Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Froster/Frischfisch	EG + NAFO + Drittländer	G 22
DEU	—	Spezialschiffe	—	Z 25
GRC	Küstengewässer + Mittelmeer	Bodentrawler	—	E 14
GRC	Küstengewässer + Mittelmeer	Stellnetz und Waden	—	E 20
GRC	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Trawler	—	G 18
GRC	—	Spezialschiffe	—	Z 14
ESP	Küsten-, Gemeinschaftsgewässer und Mittelmeer	Trawler + Mehrzweckfahrzeuge + Schieppnetzfisher (nicht Art. 158)	VIII c, IX a, Mittelmeer	D 10
ESP	Küsten-, Gemeinschaftsgewässer und Mittelmeer	Ringwaden (pelagisch) + Stellnetze usw. + Kanarische Inseln (+ Art. 160)	VIII c, IX a, Mittelmeer	D 11
ESP	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Trawler und Mehrzweckfahrzeuge	—	G 12
ESP	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Ringwaden (pelagisch) + Stellnetze usw.	—	G 26
ESP	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Thunfischflotte	—	G 28
ESP	—	Spezialschiffe	—	Z 19

Land	Zone	Fischereiarart („Segment“)	ICES-Gebiet	Code
FRA	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer	Statische Fischfanggeräte und Angel (Thun)	—	A 10
FRA	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer	Mehrzweck-Trawler	—	A 11
FRA	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer	Schleppnetz-Trawler	—	A 12
FRA	Tropische Frosterflotte	Wadenfänger (Thunfisch)	—	H 10
FRA	Überseeische französische Gebiete	Überseeische französische Gebiete	—	I 10
FRA	Mittelmeer	Mehrzweck-Trawler	—	M 11
FRA	Mittelmeer	Pelagisches Schleppnetz, Ringwaden, statische Fanggeräte	—	M 13
FRA	—	Spezialschiffe	—	Z 23
IRL	Gemeinschaftsgewässer	Baumkurren	VI, VII	E 11
IRL	Gemeinschaftsgewässer	Pelagische Trawler	VI, VII	E 15
IRL	Gemeinschaftsgewässer	Grundschieppnetze	VI, VII (außer VII a)	E 18
IRL	Gemeinschaftsgewässer	Andere Grundschieppnetze, Stellnetze, Korbreuse	—	E 19
IRL	—	Spezialschiffe	VII a	Z 15
ITA	Küstengewässer	Zweischiffgrundschieppnetz	—	C 13
ITA	Küstengewässer	Bodentrawler und Zweischiffschleppnetze	—	C 14
ITA	Küstengewässer	Manuelles Schleppgerät	—	C 15
ITA	Küstengewässer	Saugschleppgerät	—	C 16
ITA	Küstengewässer	Netze	—	C 18
ITA	Küstengewässer	Langleiner und Leinenfischer	—	C 20
ITA	Küstengewässer	Mehrzwecktrawler	—	C 21
ITA	Küstengewässer	Mehrzweckfahrzeuge (ausgenommen Trawler)	—	C 22
ITA	Küstengewässer	Waden (Thunfisch)	—	C 23
ITA	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Bodentrawler	—	G 15
ITA	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Thunfischflotte	—	G 29
ITA	Mittelmeer	Bodentrawler	—	M 10
ITA	Mittelmeer	Mehrzweckfahrzeuge (ausgenommen Trawler)	—	M 12
ITA	—	Spezialschiffe	—	Z 17
NLD	Gemeinschaftsgewässer	Kutter (Krabben- und Muschelschiffe)	—	E 12
NLD	Gemeinschaftsgewässer	Pelagische Trawler	—	E 16
NLD	Gemeinschaftsgewässer	Kutterflotte, ausgenommen Krabben- und Muschelschiffe	—	E 17
NLD	—	Spezialschiffe	—	Z 18
PRT	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Schleppnetzfisher, Trawler (Kontinent)	—	B 11
PRT	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Mehrzweckfahrzeug (Azoren)	—	B 14
PRT	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Mehrzweckfahrzeug (ausgenommen Trawler) (Kontinent)	—	B 15
PRT	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Mehrzweckfahrzeug (ausgenommen Trawler) (Madeira)	—	B 16
PRT	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Ringwaden (Madeira)	—	B 18
PRT	Küstengewässer + Gemeinschaftsgewässer	Ringwaden (Sardinien) (Kontinent)	—	B 19
PRT	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Mehrzweckfahrzeug (Azoren)	—	G 23
PRT	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Mehrzweckfahrzeug + Trawler (mit NAFO) (Kontinent)	—	G 24
PRT	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Mehrzweckfahrzeug + Thunfischfänger (Madeira)	—	G 25
PRT	Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Ringwaden Thunfisch (Kontinent)	—	G 27
PRT	—	Spezialschiffe (Azoren)	—	Z 20
PRT	—	Spezialschiffe (Kontinent)	—	Z 21
PRT	—	Spezialschiffe (Madeira)	—	Z 22

Land	Zone	Fischereiart („Segment“)	ICES-Gebiet	Code
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Baumkurren	—	F 10
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Grundschieppnetz	—	F 11
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Pelagisches Schieppnetz	—	F 12
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Schalentiere, fest	—	F 13
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Schalentiere, mobil	—	F 14
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Stellnetze, Leinen und sonstige Grundschieppnetze	—	F 15
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Grundschieppnetz (Kaisergranat)	—	F 16
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Entfernte Gewässer	II, XIV	F 17
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Nicht quotierte/nicht aktive Schiffe > 10 m	—	F 18
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Verschiedene (kleine Trawler) < 10 m	—	F 19
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Waden	—	F 20
GBR	Küsten-, Gemeinschafts- und Drittlandsgewässer + Internationale Gewässer	Spezialschiffe	—	Z 16

ANHANG II

NACH ART DER ERKLÄRUNG MITZUTEILENDE ANGABEN

	Ersterfassung (XXX)	Neubau (CST)	Einsatz in der Fischerei (CHA)	Einfuhr aus beliebigem Land (IMP)	Umbau des Schiffes (MOD)	Ausfuhr in beliebiges Land (EXP)	Stilllegung (RET)	Zerstörung (DES)	Berichtigung eines Vorgangs (COR)	Löschung eines Vorgangs (DEL)
Eintragungskennung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Interne Nummer	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Datum des Vorgangs	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Art des Programms	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Registrierland	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Flagge	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Registriernummer	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Schiffsname	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Registrierhafen	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Internationales Rufzeichen	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Äußere Kennzeichen	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Schiffstyp	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Art des Fanggeräts 1	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Art des Fanggeräts 2	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Art des Fanggeräts 3	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Länge über alles	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Länge LL	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Länge andere Norm	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Tonnage London	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Tonnage Oslo	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Tonnage andere Norm	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Motorleistung	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Sonstige Maschinenleistung	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Motortyp	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Maximale Besatzung	x	x	x	x	x	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Konstruktionsmaterial	x ( <sup>1</sup> )	x ( <sup>1</sup> )	x ( <sup>1</sup> )	x ( <sup>1</sup> )	—	—	—	—	( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )	—
Baujahr	x ( <sup>1</sup> )	x ( <sup>1</sup> )	x ( <sup>1</sup> )	x ( <sup>1</sup> )	—	—	—	—	( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )	—
Bauland	x ( <sup>1</sup> ) ( <sup>4</sup> )	x ( <sup>1</sup> )	x ( <sup>1</sup> ) ( <sup>4</sup> )	x ( <sup>1</sup> ) ( <sup>4</sup> )	—	—	—	—	( <sup>1</sup> ) ( <sup>4</sup> )	—
Datum der Indienststellung	x ( <sup>1</sup> )	x ( <sup>1</sup> )	x ( <sup>1</sup> )	x ( <sup>1</sup> )	—	—	—	—	( <sup>1</sup> ) ( <sup>4</sup> )	—
1. Registrierung im MS	x ( <sup>1</sup> )	x ( <sup>1</sup> )	x ( <sup>1</sup> )	x ( <sup>1</sup> )	—	—	—	—	( <sup>1</sup> ) ( <sup>4</sup> )	—
Ursprungsland	—	—	—	x	—	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Ausfuhrland	—	—	—	—	—	x	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Vorheriger Einsatzbereich	—	—	x	—	—	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Weiterer Einsatzbereich	—	—	—	—	—	—	x	—	( <sup>1</sup> )	—
Art der Zerstörung	—	—	—	—	—	—	—	x	( <sup>1</sup> )	—
Amtliche Bestätigung des Vorgangs	—	—	—	—	—	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
Datum der Berichtigung	—	—	—	—	—	—	—	—	( <sup>1</sup> )	—
Ablauffrist IMT/EXT	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

x Relevant (mitzuteilen).

— Ohne Belang (Feld ignorieren).

(<sup>1</sup>) Mitteilung vorgesehen durch Verordnung (EWG) Nr. 163/89.

(<sup>2</sup>) Mitteilung nicht durch Verordnung (EWG) Nr. 163/89 vorgesehen.

(<sup>3</sup>) Mitteilung derselben Angaben wie diejenigen, die für das zu berichtende Ereignis mitzuteilen sind.

(<sup>4</sup>) Nur bei dem ersten Ereignis in der Geschichte des Schiffes in dem Mitgliedstaat erforderlich, belanglos für die weiteren Ereignisse.

## ANHANG III

## NACH ART DER ERKLÄRUNG BESONDERE ANGABEN

	Ersterfassung (XXX)		Neubau (CST)		Einsatz in der Fischerei (CHA)		Einfuhr aus beliebigem Land (IMP)		Umbau des Schiffes (MOD)		Ausfuhr in beliebiges Land (EXP)		Stillegung (RET)		Zerstörung (DES)		Berichtigung eines Vorgangs (COR)		Löschung eines Vorgangs (DEL)	
Eintragskennung	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu
Interne Nummer	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu
Datum des Vorgangs	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu
Art des Programms	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Registrierland	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu	vu
Flagge	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Registriernummer	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Schiffsname	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Registrierhafen	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Internationales Rufzeichen	?,-	?,-	?,-	?,-	?,-	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Äußere Kennzeichen	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Schiffstyp	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Art des Fanggeräts 1	?,-	?,-	?,-	?,-	?,-	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Art des Fanggeräts 2	?,-	?,-	?,-	?,-	?,-	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Art des Fanggeräts 3	?,-	?,-	?,-	?,-	?,-	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Länge über alles	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Länge LL	?	?	?	?	?	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Länge andere Norm	?	?	?	?	?	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Tonnage London	? <sup>(1)</sup>	? <sup>(1)</sup>	? <sup>(1)</sup>	? <sup>(1)</sup>	? <sup>(1)</sup>	? <sup>(1)</sup> ,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Tonnage Oslo	?	?	?	?	?	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Tonnage andere Norm	?	?	?	?	?	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Motorleistung	vu	vu	vu	vu	vu	=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Sonstige Maschinenleistung	?	?	?	?	?	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Motortyp	?,-	?,-	?,-	?,-	?,-	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Maximale Besatzung	?	?	?	?	?	?,=	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Konstruktionsmaterial	?	?	?	?	?	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Baujahr	vu	vu	vu	vu	vu	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Bauland	?	?	?	?	?	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Datum der Indienststellung	vu <sup>(2)</sup>	vu	vu <sup>(2)</sup>	vu <sup>(2)</sup>	vu <sup>(2)</sup>	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
1. Registrierung im Mitgliedstaat	vu <sup>(2)</sup>	vu	vu <sup>(2)</sup>	vu <sup>(2)</sup>	vu <sup>(2)</sup>	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Ursprungsland	so	so	so	so	?	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Ausfuhrland	so	so	so	so	so	so	?	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Vorheriger Einsatzbereich	so	so	vu	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Weiterer Einsatzbereich	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	vu	so	so	so	so	so	so	so	so
Art der Zerstörung	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so

?: Unbekannt.

-: Fehlt.

=: Unverändert.

npc: (Ne pas corriger) nicht berichtigen.

so: (sans objet) Angabe gegenstandslos.

vu: (Valeur usuelle): nur gebräuchliche Werte eintragen.

<sup>(1)</sup> Auch jeden zulässigen Spezialwert für das zu berichtigende Ereignis.<sup>(2)</sup> Der Monat oder der Monat und der Tag des Monats können unbekannt sein.<sup>(3)</sup> Der Wert „unbekannt“ gilt nur in den Erklärungen über Ereignisse die sich in dem Übergangszeitraum laut Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 ereignen.

## ANHANG IV

## VERTEILUNG DER SPEZIALWERTE

	unbekannt	fehlt	unverändert	nicht berichtigten
Eintragskennung	—	—	—	—
Interne Nummer	—	—	—	—
Datum des Vorgangs	—	—	—	—
Registrierland	—	—	—	990
Flagge	—	—	997	990
Registriernummer	—	—	9...97	9...90
Schiffsname	—	—	9...97	9...90
Registrierhafen	—	—	99997	99990
Internationale Rufzeichen	9...99	9...95	9...97	9...90
Äußere Kennzeichen	—	—	9...97	9...90
Schiffstyp	—	—	9...97	9...90
Art des Fanggeräts 1	9...99	9...95	9...97	9...90
Art des Fanggeräts 2	9...99	9...95	9...97	9...90
Art des Fanggeräts 3	9...99	9...95	9...97	9...90
Länge über alles	99999	—	99997	99990
Länge LL	99999	—	99997	99990
Länge andere Norm	99999	—	99997	99990
Tonnage London	9...99	—	9...97	9...90
Tonnage Oslo	9...99	—	9...97	9...90
Tonnage andere Norm	9...99	—	9...97	9...90
Motorleistung	—	—	99997	99990
Sonstige Maschinenleistung	99999	99995	99997	99990
Motortyp	9	5	7	0
Konstruktionsmaterial	9	—	—	0
Maximale Besatzung	99	—	97	90
Baujahr	—	—	—	9990
Datum der Indienststellung	— <sup>(1)</sup>	—	—	9...90
1. Registrierung im MS	— <sup>(1)</sup>	—	—	9...90
Art des Programms	—	—	997	990
Bauland	999	—	—	990
Ursprungsland	999	—	—	990
Ausfuhrland	999	—	—	990
Vorheriger Einsatzbereich	—	—	—	990
Weiterer Einsatzbereich	—	—	—	990
Art der Zerstörung	—	—	—	990

(<sup>1</sup>) JJJJMM99 stellt einen Zeitpunkt dar, dessen Tag des Monats unbekannt ist; JJJJ9999, dessen Monat und Tag des Monats unbekannt sind.

## ANHANG V

## ANGABEN NACH ART DER ERKLÄRUNG

	Ersterfassung (XXX)		Neubau (CST)		Einsatz der Fischerei (CHA)		Einfuhr aus beliebigem Land (IMP)		Umbau des Schiffes (MOD)		Ausfuhr in beliebiges Land (EXP)		Stillegung (RET)		Zerstörung (DES)		Berichtigung eines Vorgangs (COR)		Löschung eines Vorgangs (DEL)	
Eintragskennung	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Interne Nummer	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Datum des Vorgangs	( <sup>1</sup> )	( <sup>2</sup> )	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Art des Programms	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Registrierland	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )
Flagge	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )
Registriernummer	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Schiffsname	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Registrierhafen	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Internationales Rufzeichen	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Äußere Kennzeichen	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Schiffstyp	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Art des Fanggeräts 1	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Art des Fanggeräts 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Art des Fanggeräts 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Länge über alles	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Länge LL	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Länge andere Norm	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Tonnage London	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Tonnage Oslo	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Tonnage andere Norm	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Motorleistung	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Sonstige Maschinenleistung	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Motortyp	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Maximale Besatzung	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Konstruktionsmaterial	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Baujahr	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Bauland	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Datum der Indienststellung	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
1. Registrierung im MS	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil	nihil
Ursprungsland	so	so	so	?	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Ausfuhrland	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Vorheriger Einsatzbereich	so	so	nihil	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Weiterer Einsatzbereich	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so
Art der Zerstörung	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so	so

?: Unbekannt.

- : Fehlt.

= : Unverändert.

npc: (Ne pas corriger) nicht berichtigen.

so: (Sans objet): Angabe gegenstandslos.

nihil: Kein Ersatzwert.

(<sup>1</sup>) Zeitpunkt der Ersterfassung im erklärenden Land.(<sup>2</sup>) Zeitpunkt der ersten Einschreibung in dem Mitgliedstaat.(<sup>3</sup>) Code des erklärenden Landes.(<sup>4</sup>) Sind die 3 Felder „Art des Fanggerätes“ leer, ist die Angabe „Unverändert“.(<sup>5</sup>) Sind die 3 Felder „Art des Fanggerätes“ leer, ist die Angabe „nicht berichtigen“.

## ANHANG VI

## FISCHEREIAUFWAND

## Definition der mitzuteilenden Angaben und Beschreibung einer Registrierung

## INDIVIDUELLE ERKLÄRUNGEN

Feldbezeichnung	Breite	Ausrichtung	Definition und Bemerkungen
Erklärender	3	—	Code Alpha-3 ISO des erklärenden Mitgliedstaates
Beobachtetes Schiff	12	L	Interne Nummer (siehe Anhang I) des Schiffs, dessen Tätigkeit erklärt wird
Beobachtungsjahr	4	—	Jahr oder Teil eines Jahres (JJJJ), in dem das Schiff beobachtet wird.
Ausgangsmonat	2	—	Erster Monat (MM) des Beobachtungszeitraums
Endmonat	2	—	Letzter Monat (MM) des Beobachtungszeitraums
Segment	3	L	Code (siehe Tabelle 6 des Anhangs I) des Segmentes, in dem die Tätigkeit ausgeführt wird
Tätigkeit	3	R	(gesamte) Anzahl der Seetage des Schiffs in dem Segment im Beobachtungszeitraum
Leerfeld	35	—	gegenstandslos

## AGGREGIERTE ERKLÄRUNGEN

Feldbezeichnung	Breite	Ausrichtung	Definition und Bemerkungen
Erklärender	3	—	Code Alpha-3 ISO des erklärenden Mitgliedstaates
Beobachtungsjahr	4	—	Jahr oder Teil eines Jahres (JJJJ), in dem das Schiff beobachtet wird
Ausgangsmonat	2	—	Erster Monat (MM) des Beobachtungszeitraums
Endmonat	2	—	Letzter Monat (MM) des Beobachtungszeitraums
Segment	3	L	Code (siehe Tabelle 6 des Anhangs I) des Segmentes, in dem die Tätigkeit ausgeführt wird
durchschnittliche Tätigkeit	5	R	Anzahl in hundertstel Seetagen pro Schiff in dem Segment im Beobachtungszeitraum
Aufwand in Gewicht	14	R	(gesamte) Anzahl von (Tonnage X Seetage) ausgedrückt in Fischereiaufwand ausgeübt im Segment während des Beobachtungszeitraums (1)
Aufwand in Leistung	14	R	(gesamte) Anzahl von (kW X Seetage) ausgedrückt in Fischereiaufwand ausgeübt im Segment während des Beobachtungszeitraums (2)
Leerfeld	8	—	gegenstandslos

(1) Berechnet als  $\sum_{i=1}^n a_i J_i$ , wobei n die Anzahl der Schiffe in dem Segment ist,  $a_i$  die Anzahl der Seetage des Schiffes  $i$  in dem Segment während des Beobachtungszeitraums und  $J_i$  die durchschnittliche Tonnage im Beobachtungszeitraum.

(2) Berechnet als  $\sum_{i=1}^n a_i P_i$ , wobei n die Anzahl der Schiffe in dem Segment ist,  $a_i$  die Anzahl der Seetage des Schiffes  $i$  in dem Segment während des Beobachtungszeitraums und  $P_i$  die durchschnittliche Leistung im Beobachtungszeitraum.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 110/94 DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2839/93 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr in die aus der Auflösung der Sowjetunion hervorgegangenen Republiken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2839/93 der Kommission vom 18. Oktober 1993 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr in die aus der Auflösung der Sowjetunion hervorgegangenen Republiken<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3170/93<sup>(4)</sup>, bestimmen die Fristen, in denen gemäß der genannten Verordnung die betreffenden Angebote einzureichen sind bzw. die Waren in den in derselben Verordnung genannten Republiken zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden müssen. Sie wurden festgesetzt, damit sich die Fristen einhalten lassen, die der im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) eingesezte Protokollausschuß für Milchfett am 22. Juni 1993

beschlossen hat. Da der genannte Ausschuß diese Fristen am 20. Dezember 1993 verlängert hat, sollten die in der Verordnung (EWG) Nr. 2839/93 festgelegten Fristen geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2839/93 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absätze 1 und 4 wird der „14. Dezember 1993“ jeweils durch den „22. März 1994“ ersetzt.
2. In Artikel 8 Absatz 3 wird der „31. März 1994“ durch den „30. Juni 1994“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 19. 10. 1993, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 284 vom 19. 11. 1993, S. 7.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 111/94 DER KOMMISSION**  
vom 21. Januar 1994  
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,  
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls  
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den  
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das  
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates  
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle <sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1554/93 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung  
(EWG) Nr. 2419/93 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EG) Nr. 95/94 <sup>(5)</sup>, festgesetzt  
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2419/93 genannten Vorschriften und Durchführungs-  
bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-  
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur  
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem  
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81  
genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende  
Beihilfe wird auf 54,617 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 1. 9. 1993, S. 35.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1994, S. 29.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 112/94 DER KOMMISSION**  
**vom 21. Januar 1994**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rind-**  
**fleisch durch Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 3611/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6  
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission  
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch  
Ausschreibung <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 31/94 <sup>(4)</sup>, wurde in einigen Mitgliedstaaten oder  
Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer Quali-  
tätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der  
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,

die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für  
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat  
unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden  
Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der  
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf  
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert  
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-  
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,  
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird  
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 8. 1. 1994, S. 14.

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO*

**Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1**

**Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1**

**Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Qualitätsgruppen**

**Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1**

**Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1)**

**États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1<sup>er</sup>, paragraphe 1**

**Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1**

**In artikel 1, lid 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen**

**Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º**

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat	Categorie A			Categorie C		
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A			Categoria C		
	U	R	O	U	R	O
Denmark			×			
Great Britain					×	
Ireland				×	×	
Northern Ireland				×	×	

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1993

betreffend den Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich über die Vereinbarung gegenseitiger Zollkontingente für bestimmte Weine

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/25/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates vom 4. Mai 1993 über Durchführungsbestimmungen zu den bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden andererseits<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß dem zwischen der Gemeinschaft und Österreich getroffenen, am 2. Mai 1992 unterzeichneten Abkommen über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen<sup>(2)</sup> räumen sich die Vertragsparteien bei bestimmten Weinen im Rahmen von vereinbarten Kontingenten gegenseitig Zollkonzessionen ein. Das genannte Abkommen ersetzt das am 23. Dezember 1988 zwischen der Gemeinschaft und Österreich über die gegenseitige Einrichtung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine unterzeichnete Abkommen. In einem anderen, ebenfalls am 23. Dezember 1988 unterzeichneten Briefwechsel wurden die Einzelheiten der Bescheinigung des Ursprungs der durch diese Zollkonzessionen begünstigten Weine geregelt.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „EWR-Abkommen“ genannt, wurde von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Europäischen Freihandelszone andererseits unterzeichnet. Gemäß Protokoll Nr. 47 dieses Abkommens betreffend die Beseitigung technischer Handelshemmnisse bei Wein wird die Anwendung der Gemeinschaftsregelung gemäß der Verordnung (EWG)

Nr. 986/89 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 592/91<sup>(4)</sup>, die sich auf die im innergemeinschaftlichen Handel mitzuführenden Begleitdokumente bezieht, auf den EWR ausgedehnt. Um dieser neuen Lage Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, neue Vorschriften für die Ursprungsbescheinigung festzusetzen, welche für die Weine vorzulegen ist, die durch die genannten Zollkonzessionen begünstigt werden können. Der vorgenannte, am 23. Dezember 1988 unterzeichnete Briefwechsel sollte deshalb durch einen neuen Briefwechsel ersetzt werden.

Die in diesem, dem vorliegenden Beschluß beigefügten Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und Österreich vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Der Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich über die Vereinbarung gegenseitiger Zollkontingente für bestimmte Weine wird genehmigt.

Dieser Briefwechsel ist dem vorliegenden Beschluß beigefügt<sup>(5)</sup>.

*Artikel 2*

Der in Artikel 1 genannte Briefwechsel wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 6. Dezember 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 18. 4. 1989, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1991, S. 13.

<sup>(5)</sup> Die Briefe sind am 20. Dezember 1993 unterzeichnet worden.

**BRIEFWECHSEL****betreffend die Vereinbarung zwischen der EG und der Republik Österreich über die gegenseitige Gewährung von Zollkontingenten für bestimmte Weine***I. Brief der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den .....

Herr Botschafter,

ich beziehe mich auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen, die im Rahmen der Verhandlungen über das EWR-Abkommen ausgehandelt wurden, sowie auf Protokoll Nr. 47 des EWR-Abkommens.

Die Vereinbarung in Anhang III zu diesem Abkommen sieht vor, daß die Vertragsparteien sich gegenseitig Zollkontingente für bestimmte Weine in Flaschen gewähren. Nach Punkt 6 zweiter Absatz dieser Vereinbarung sind die betreffenden Weine von einer Bescheinigung zu begleiten, die von einer amtlichen Stelle erteilt wurde, welche in einem im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragsparteien zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt ist.

Gemäß den Konsultationen, die zwischen der Kommission und Österreich stattfanden, wird folgende Regelung vereinbart :

Als Bescheinigung im Sinne der vorgenannten Vereinbarung gilt das zugelassene Geschäftspapier nach Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989, auf dem nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung sowie gemäß Anhang VI, insbesondere Punkt 5, des eingangs zitierten Abkommens eine Ursprungsbescheinigung mit folgendem Wortlaut enthalten sein muß :

1. Bei Weinen mit Ursprung in Österreich, die nach der Gemeinschaft ausgeführt werden :

„Dieser Wein ist ein Qualitätswein (!)/Qualitätsschaumwein (!) gemäß den Vorschriften des österreichischen Weingesetzes 1985.

(!) Nichtzutreffendes streichen.“

2. Bei Weinen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die nach Österreich ausgeführt werden :

„Dieses Dokument gilt als Bescheinigung der Ursprungs- und Herkunftsbezeichnung der darin angegebenen Qualitätsweine b. A. (!)/Qualitätsschaumweine b. A. (!)/Retsina-Weine (!).

(!) Nichtzutreffendes streichen.“

Die in Absatz 2 dieses Briefwechsels genannten zuständigen Stellen bestätigen dies durch Stempelaufdruck, Eintrag des Datums und Unterschrift des verantwortlichen Beamten. Zuständige Stelle ist die von den Vertragsparteien mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 beauftragte Stelle.

Diese Regelung wird zum selben Zeitpunkt wie das EWR-Abkommen wirksam und ersetzt den Notenwechsel zwischen der EWG und Österreich vom 23. Dezember 1988 über das Abkommen betreffend die gegenseitige Einführung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ... den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften

## II. Brief der Österreichischen Bundesregierung

Brüssel, den .....

Herr Generaldirektor,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom ....., welches wie folgt lautet, zu bestätigen :

„Herr Botschafter,

ich beziehe mich auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen, die im Rahmen der Verhandlungen über das EWR-Abkommen ausgehandelt wurden, sowie auf Protokoll Nr. 47 des EWR-Abkommens.

Die Vereinbarung in Anhang III zu diesem Abkommen sieht vor, daß die Vertragsparteien sich gegenseitig Zollkontingente für bestimmte Weine in Flaschen gewähren. Nach Punkt 6 zweiter Absatz dieser Vereinbarung sind die betreffenden Weine von einer Bescheinigung zu begleiten, die von einer amtlichen Stelle erteilt wurde, welche in einem im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragsparteien zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt ist.

Gemäß den Konsultationen, die zwischen der Kommission und Österreich stattfanden, wird folgende Regelung vereinbart :

Als Bescheinigung im Sinne der vorgenannten Vereinbarung gilt das zugelassene Geschäftspapier nach Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989, auf dem nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung sowie gemäß Anhang VI, insbesondere Punkt 5, des eingangs zitierten Abkommens eine Ursprungsbescheinigung mit folgendem Wortlaut enthalten sein muß :

1. Bei Weinen mit Ursprung in Österreich, die nach der Gemeinschaft ausgeführt werden :

„Dieser Wein ist ein Qualitätswein <sup>(1)</sup>/Qualitätsschaumwein <sup>(1)</sup> gemäß den Vorschriften des österreichischen Weingesetzes 1985.

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.“

2. Bei Weinen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die nach Österreich ausgeführt werden :

„Dieses Dokument gilt als Bescheinigung der Ursprungs- und Herkunftsbezeichnung der darin angegebenen Qualitätsweine b. A. <sup>(1)</sup>/Qualitätsschaumweine b. A. <sup>(1)</sup>/Retsina-Weine <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.“

Die in Absatz 2 dieses Briefwechsels genannten zuständigen Stellen bestätigen dies durch Stempelaufdruck, Eintrag des Datums und Unterschrift des verantwortlichen Beamten. Zuständige Stelle ist die von den Vertragsparteien mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 beauftragte Stelle.

Diese Regelung wird zum selben Zeitpunkt wie das EWR-Abkommen wirksam und ersetzt den Notenwechsel zwischen der EWG und Österreich vom 23. Dezember 1988 über das Abkommen betreffend die gegenseitige Einführung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung Österreichs zu diesem Schreiben.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Österreichische  
Bundesregierung

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1993

**betreffend den Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich über das Preisgarantieabkommen für Exporte von österreichischem Wein in die Gemeinschaft**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/26/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates  
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1566/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 53  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß zweier Briefwechsel vom 4. November 1970  
zwischen der Gemeinschaft und Österreich verpflichtete  
sich die Gemeinschaft, entsprechend Artikel 53 Absatz 3  
zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87  
keine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit  
Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich in  
die Gemeinschaft zu erheben. Im Gegenzug übernahm  
die Österreichische Bundesregierung die Garantie dafür,  
daß gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Öster-  
reich vereinbarten Modalitäten der von den österrei-  
chischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft ange-  
wandte Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der  
Zölle liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
nachstehend „EWR-Abkommen“ genannt, wurde von der  
Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und  
den Ländern der Europäischen Freihandelszone ander-  
seits unterzeichnet. Gemäß Protokoll Nr. 47 dieses  
Abkommens betreffend die Beseitigung technischer  
Handelshemmnisse bei Wein wird die Anwendung der

Gemeinschaftsregelung gemäß der Verordnung (EWG)  
Nr. 986/89 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 592/91 <sup>(4)</sup>, die sich auf die im  
innergemeinschaftlichen Handel mitzuführenden Begleit-  
dokumente bezieht, auf den EWR ausgedehnt. Um dieser  
neuen Lage Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die  
beiden Briefwechsel von 1970 anzupassen und mit  
Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-  
Vertrages durch einen neuen Briefwechsel zu ersetzen —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Der Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemein-  
schaft und der Republik Österreich über das Preisgaran-  
tieabkommen für Exporte von österreichischem Wein in  
die Gemeinschaft wird genehmigt.

Dieser Briefwechsel ist dem vorliegenden Beschluß beige-  
fügt <sup>(5)</sup>.

*Artikel 2*

Der in Artikel 1 genannte Briefwechsel wird im *Amts-  
blatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 6. Dezember 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 18. 4. 1989, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1991, S. 13.<sup>(5)</sup> Die Briefe sind am 20. Dezember 1993 unterzeichnet worden.

**BRIEFWECHSEL****betreffend das Preisgarantieabkommen für Exporte von österreichischem Wein in die Europäische Gemeinschaft***I. Brief der Österreichischen Bundesregierung*

Brüssel, den .....

Herr Generaldirektor,

gemäß den beiden Briefwechseln vom 4. November 1970 betreffend die Grundsätze und Einzelheiten des Preisgarantieabkommens für Exporte von österreichischem Wein in die Europäischen Gemeinschaften verpflichtete sich die Gemeinschaft, gemäß Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 keine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich in die Gemeinschaft zu erheben. Im Gegenzug übernahm die Österreichische Bundesregierung die Garantie dafür, daß gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Österreich vereinbarten Modalitäten der von den österreichischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft angewandte Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungen über das EWR-Abkommen und nach den Gesprächen, die im Anschluß an diese Verhandlungen zwischen Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Österreichs stattfanden, beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen :

- I. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 333/88 der Kommission vom 4. Februar 1988 erhebt die Gemeinschaft keine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich.
- II. Die Österreichische Bundesregierung übernimmt die Garantie dafür, daß für alle Ausfuhren von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich nach der Gemeinschaft, die unter Freistellung von der in Punkt I genannten Ausgleichsabgabe erfolgen, der von den österreichischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft angewandte Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt.

Diese Garantie wird gemäß den folgenden Bedingungen und Modalitäten übernommen :

1. Die Garantie erstreckt sich auf folgende Erzeugnisse :

- a) Rotwein ;
- b) Weißwein, anderer als unter Buchstabe c) genannt ;
- c) Weißwein, der bei der Einfuhr Bezeichnung der Rebsorten Riesling oder Sylvaner trägt ;
- d) Likörwein ;
- e) Brennwein.

Soweit in Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 die gesamte oder ein Teil der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr gewisser Qualitätsweine nicht erhoben wird, sind solche Weine von dieser Garantie ausgenommen.

2. Die Bescheinigung über die Einhaltung des Referenzpreises wird von den österreichischen Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammer) nach den für diese geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgenommen.

Die nach der Gemeinschaft ausgeführten Weine müssen von einem zugelassenen Geschäftspapier gemäß Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 begleitet sein, aus dem zusätzlich zu den üblichen Angaben folgendes hervorgeht :

- Angebotspreis frei Grenze,
- vorhandener Alkoholgehalt und gegebenenfalls Gesamtalkoholgehalt,
- Bescheinigung der Handelskammer über die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze.

In dem für amtliche Vermerke vorbehaltenen Feld des Originals und der Kopie ist dazu von der Handelskammer folgender Vermerk einzutragen und durch Stempelaufdruck, Eintrag des Datums und der Unterschrift des verantwortlichen Beamten zu bestätigen :

„Die Einhaltung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. ... geltenden Referenzpreises frei Grenze wird hiermit bestätigt.“

Die Handelskammer bescheinigt die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze nur, wenn der Angebotspreis frei Grenze dem Referenzpreis abzüglich des Zolls entspricht oder darüber liegt.

3. Im Hinblick auf die Einhaltung des Referenzpreises verpflichtet sich die Österreichische Bundesregierung,
  - mit dem Verkauf verbundene Kosten aller Art nicht zu übernehmen und den Verkaufspreis nicht zu ändern ;
  - jegliche Verkehrsverlagerung zu vermeiden.
4. Die nach der Gemeinschaft ausgeführten Weine, die unter diese Garantie fallen, müssen ausschließlich aus Trauben gewonnen sein, die auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich geerntet wurden, und dürfen nicht mit eingeführten Weinen verschnitten sein.
5. Die Kommission informiert die Österreichische Bundesregierung über jede Änderung der Referenzpreise und Ausgleichsabgaben.

Die unter Punkt II 1 und II 2 genannten Bedingungen und Modalitäten können im Einvernehmen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den zuständigen österreichischen Behörden angepaßt werden.

Dieser Briefwechsel tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie das EWR-Abkommen und ersetzt die beiden vorgenannten Briefwechsel vom 4. November 1970 betreffend das Preisgarantieabkommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Österreichische Bundesregierung

## II. Brief der Kommission der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den .....

Herr Botschafter,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom ....., welches wie folgt lautet, zu bestätigen :

„Herr Generaldirektor,

gemäß den beiden Briefwechseln vom 4. November 1970 betreffend die Grundsätze und Einzelheiten des Preisgarantieabkommens für Exporte von österreichischem Wein in die Europäischen Gemeinschaften verpflichtete sich die Gemeinschaft, gemäß Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 keine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich in die Gemeinschaft zu erheben. Im Gegenzug übernahm die Österreichische Bundesregierung die Garantie dafür, daß gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Österreich vereinbarten Modalitäten der von den österreichischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft angewandte Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungen über das EWR-Abkommen und nach den Gesprächen, die im Anschluß an diese Verhandlungen zwischen Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Österreichs stattfanden, beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen :

- I. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 333/88 der Kommission vom 4. Februar 1988 erhebt die Gemeinschaft keine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich.
- II. Die Österreichische Bundesregierung übernimmt die Garantie dafür, daß für alle Ausfuhren von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich nach der Gemeinschaft, die unter Freistellung von der in Punkt I genannten Ausgleichsabgabe erfolgen, der von den österreichischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft angewandte Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt.

Diese Garantie wird gemäß den folgenden Bedingungen und Modalitäten übernommen :

1. Die Garantie erstreckt sich auf folgende Erzeugnisse :
  - a) Rotwein ;
  - b) Weißwein, anderer als unter Buchstabe c) genannt ;
  - c) Weißwein, der bei der Einfuhr Bezeichnung der Rebsorten Riesling oder Sylvaner trägt ;
  - d) Likörwein ;
  - e) Brennwein.

Soweit in Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 die gesamte oder ein Teil der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr gewisser Qualitätsweine nicht erhoben wird, sind solche Weine von dieser Garantie ausgenommen.

2. Die Bescheinigung über die Einhaltung des Referenzpreises wird von den österreichischen Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammer) nach den für diese geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgenommen.

Die nach der Gemeinschaft ausgeführten Weine müssen von einem zugelassenen Geschäftspapier gemäß Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 begleitet sein, aus dem zusätzlich zu den üblichen Angaben folgendes hervorgeht :

- Angebotspreis frei Grenze,
- vorhandener Alkoholgehalt und gegebenenfalls Gesamtalkoholgehalt,
- Bescheinigung der Handelskammer über die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze.

In dem für amtliche Vermerke vorbehaltenen Feld des Originals und der Kopie ist dazu von der Handelskammer folgender Vermerk einzutragen und durch Stempelaufdruck, Eintrag des Datums und der Unterschrift des verantwortlichen Beamten zu bestätigen :

„Die Einhaltung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. ... geltenden Referenzpreises frei Grenze wird hiermit bestätigt.“

Die Handelskammer bescheinigt die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze nur, wenn der Angebotspreis frei Grenze dem Referenzpreis abzüglich des Zolls entspricht oder darüber liegt.

3. Im Hinblick auf die Einhaltung des Referenzpreises verpflichtet sich die Österreichische Bundesregierung,
  - mit dem Verkauf verbundene Kosten aller Art nicht zu übernehmen und den Verkaufspreis nicht zu ändern ;
  - jegliche Verkehrsverlagerung zu vermeiden.
4. Die nach der Gemeinschaft ausgeführten Weine, die unter diese Garantie fallen, müssen ausschließlich aus Trauben gewonnen sein, die auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich geerntet wurden, und dürfen nicht mit eingeführten Weinen verschnitten sein.
5. Die Kommission informiert die Österreichische Bundesregierung über jede Änderung der Referenzpreise und Ausgleichsabgaben.

Die unter Punkt II 1 und II 2 genannten Bedingungen und Modalitäten können im Einvernehmen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den zuständigen österreichischen Behörden angepaßt werden.

Dieser Briefwechsel tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie das EWR-Abkommen und ersetzt die beiden vorgenannten Briefwechsel vom 4. November 1970 betreffend das Preisgarantieabkommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung der Kommission zu diesem Brief.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1994

### über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/566/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/27/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10, Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund einiger Ausbrüche der klassischen Schweinepest in verschiedenen Teilen Deutschlands erließ die Kommission die Entscheidung 93/566/EG vom 4. November 1993 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/539/EG<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/720/EG<sup>(4)</sup>.

Im Bundesland Niedersachsen, mitunter in Landesteilen mit hoher Schweinebesatzdichte, ist die klassische Schweinepest erneut ausgebrochen.

Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch und bestimmten Fleischerzeugnissen können diese Ausbrüche die Bestände anderer Mitgliedstaaten gefährden.

Da geographisch begrenzte Gebiete mit besonders hohem Seuchenrisiko abgegrenzt werden können, lassen sich die Handelsbeschränkungen auf regionaler Ebene anwenden.

Gemäß der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG des Rates<sup>(6)</sup>, richten die Mitgliedstaaten um einen Seuchenherd eine Schutzzone und eine Überwachungszone ein, um die Verbringung von Schweinen zu kontrollieren.

Deutschland hat die Maßnahmen gemäß der Richtlinie 80/217/EWG getroffen und durch weitere Maßnahmen ergänzt.

Damit sich die Seuche jedoch nicht in andere Teile seines Hoheitsgebiets ausbreitet, muß Deutschland entsprechende gleichwertige Maßnahmen treffen.

Die Schlachtung von Schweinen, die aus Betrieben außerhalb der Schutzzone stammen, geht mit den Maßnahmen einher, die gemäß der Entscheidung 94/28/EG der Kommission vom 20. Januar 1994 über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG<sup>(7)</sup> in Deutschland getroffen wurden.

Es ist erforderlich, ein gut ausgerüstetes nationales Krisenzentrum einzurichten, das in Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden der Länder Überwachungsdaten sammelt und analysiert sowie an epidemiologischen Untersuchungen teilnimmt.

Der Klarheit halber sind die mit der Entscheidung 93/566/EG eingeführten Schutzmaßnahmen aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Deutschland versendet aus den in Anhang I genannten Teilen seines Gebietes keine lebenden Schweine in andere Mitgliedstaaten oder andere Teile seines Hoheitsgebiets.

(2) Die Beschränkungen gemäß Absatz 1 gelten nicht für Schweine, die

- a) aus Betrieben außerhalb der Schutzzone stammen, die um in der Gemeinde Damme liegende Seuchenherde gezogen wurde ;
- b) aus einem Betrieb stammen, für den infolge der epizootologischen Erhebungen keine Kontakte zu infizierten Beständen festgestellt werden konnten ;

(7) Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 5. 11. 1993, S. 60.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 74.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34.

- c) Gegenstand eines gemäß Anhang II durchgeführten Programms zur Ermittlung des Virusantigens gegen die klassische Schweinepest waren und die für negativ befunden wurden ;
- d) zur Schlachtung in einen dazu bestimmten Schlachthof außerhalb des in Anhang I beschriebenen Gebiets, jedoch innerhalb Deutschlands, verbracht und innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Ankunft im Schlachthof geschlachtet werden.
- (3) Deutschland versendet keine Zucht- und Nutzschweine aus Betrieben, die außerhalb des in Anhang I beschriebenen Gebiets liegen, in andere Mitgliedstaaten, es sei denn,

- sie stammen aus Betrieben, in die während der 30 Tage unmittelbar vor dem Versand dieser Schweine keine lebenden Schweine verbracht worden sind ;
- sie sind einem Test auf Antikörper der klassischen Schweinepest (HC-Virus) mit negativem Ergebnis unterzogen worden, wobei dieser Test gemäß den Bestimmungen des Anhangs IV Ziffer 1 der Richtlinie 80/217/EWG innerhalb von 10 Tagen vor der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung vorzunehmen ist ;
- sie sind am Tag der Verladung der klinischen Untersuchung unterzogen worden, die gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (1) im Ursprungsbetrieb bei der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung verlangt wird. Die Untersuchung erstreckt sich auf alle Schweine und die entsprechenden Einrichtungen im Ursprungsbetrieb. Die Tiere müssen aufgrund ihrer Ohrmarken im Ursprungsbetrieb und sämtlichen Sammelstellen so identifizierbar sein, daß ihre Herkunft zurückverfolgt werden kann. Die Transportmittel müssen amtlich verplombt und mit dem Namen des Ursprungskreises gekennzeichnet sein.

(4) Die Verbringung der in Absatz 3 genannten Tiere innerhalb der Gemeinschaft ist nur zulässig, wenn die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats drei Tage zuvor davon unterrichtet wurde.

#### Artikel 2

- (1) Deutschland versendet kein frisches Schweinefleisch und keine Schweinefleischerzeugnisse von Schweinen, die aus Betrieben der in Anhang I genannten Teile seines Gebietes stammen, in andere Mitgliedstaaten oder andere Teile seines Hoheitsgebiets.
- (2) Die Beschränkungen gemäß Absatz 1 gelten nicht
- a) für frisches Schweinefleisch von Schlachtschweinen, welche die Bedingungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 erfüllen ;
  - b) für Schweinefleischerzeugnisse, die
    - i) aus dem unter Buchstabe a) genannten Schweinefleisch hergestellt wurden,

ii) einer der Behandlungen nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (2) unterzogen worden sind ;

c) für Fleisch und Fleischerzeugnisse, die in amtlich verplombten Transportmitteln in einen Tierkörperverwertungsbetrieb außerhalb des in Anhang I beschriebenen Gebiets verbracht werden, der in einer der Kommission vorgelegten Liste aufgeführt ist.

#### Artikel 3

Bei der Schlachtieruntersuchung wird in Deutschland besonders auf Anzeichen und Läsionen geachtet, die für die klassische Schweinepest typisch sind.

#### Artikel 4

(1) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates, die beim Versand von Schweinen aus Deutschland mitzuführen ist, wird um folgenden Zusatz ergänzt :

„Tiere entsprechend der Entscheidung 94/27/EG der Kommission vom 20. Januar 1994 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/566/EG.“

(2) Fleisch aus Deutschland wird von einer durch einen amtlichen Tierarzt ausgestellten Bescheinigung begleitet. Diese Bescheinigung trägt folgenden Wortlaut :

„Fleisch entsprechend der Entscheidung 94/27/EG der Kommission vom 20. Januar 1994 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/566/EG.“

Darüber hinaus muß Fleisch gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) aus Deutschland von der Bescheinigung begleitet sein, die im Anhang der Entscheidung 94/28/EG aufgeführt ist.

(3) Fleischerzeugnisse aus Deutschland werden von der Genußtauglichkeitsbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 9 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (3) begleitet. Diese Bescheinigung trägt folgenden Wortlaut :

„Erzeugnisse gemäß der Entscheidung 94/27/EG vom 20. Januar 1994 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest und zur Aufhebung der Entscheidung 93/566/EG.“

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

(2) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

(3) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

*Artikel 5*

Deutschland führt serologische Reihenuntersuchungen bei Schweinen durch, die

- a) in Teilen seines Hoheitsgebiets gehalten werden, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I liegen, wobei nach den Anforderungen des Anhangs III Kapitel I auf Antikörper gegen das Virus der klassischen Schweinepest (HC-Virus) getestet wird;
- b) in dem Gebiet gemäß Anhang I gehalten werden, wobei nach den Anforderungen des Anhangs III Kapitel II auf Antikörper gegen das Virus der klassischen Schweinepest (HC-Virus) getestet wird.

Die Ergebnisse dieser Reihenuntersuchungen sowie eine epidemiologische Analyse werden der Kommission alle zwei Wochen vorgelegt.

*Artikel 6*

Deutschland gewährleistet, daß Transportmittel, in denen Schweine befördert worden sind, nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden, und bringt hierfür entsprechende Belege bei.

*Artikel 7*

Deutschland richtet ein nationales Krisenzentrum ein, das folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Sammlung von Daten zur Überwachungstätigkeit der Länderbehörden,
- Koordinierung der Notmaßnahmen bei Auftreten von Tiergesundheitsproblemen, insbesondere der epidemiologischen Untersuchung dieser Probleme in Zusammenarbeit mit den Länderbehörden.

Das nationale Krisenzentrum muß über ausreichende Mittel verfügen, um diese Aufgaben durchführen zu können. Dazu gehören insbesondere:

- für epidemiologische Untersuchungen qualifiziertes Personal,
- Datenverarbeitungseinrichtungen,
- schnelle Kommunikationsverbindungen mit den Länderbehörden und sonstigen Behörden.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 9*

Die Entscheidung 93/566/EG in geänderter Fassung wird hiermit aufgehoben.

*Artikel 10*

Diese Entscheidung wird vor dem 15. März 1994 überprüft, wobei die Entwicklung der Seuchenlage in Deutschland zu berücksichtigen ist.

*Artikel 11*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG I*

Im Bundesland Niedersachsen :

- im Kreis Vechta die Gemeinden : Damme, Neuenkirchen, Holdorf, Steinfeld, Dinklage und Lohne ;
- im Kreis Diepholz die Gemeinden : Diepholz, Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Hemsloh, Rehden, Dickel, Wetschen und Drebber ;
- im Kreis Osnabrück die Gemeinden : Bramsche, Rieste, Alfhausen, Stadt Bersenbrück, Gehrde, Badbergen, Bohmte und Ostercappeln.

---

*ANHANG II***UNTERSUCHUNGEN AUF DAS VORHANDENSEIN DES VIRUS DER KLASSISCHEN SCHWEINEPEST**

Das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) genannte Programm zur Ermittlung des Virus der klassischen Schweinepest umfaßt die Untersuchung des Blutes von fünf Schweinen je Betrieb. Die Laboruntersuchung des Blutes wird gemäß Anhang I Kapitel B der Richtlinie 80/217/EWG des Rates durchgeführt.

Die virologische Untersuchung wird innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung vorgenommen.

---

*ANHANG III***SEROLOGISCHE REIHENUNTERSUCHUNG AUF ANTIKÖRPER GEGEN DIE KLASSISCHE SCHWEINEPEST (HC-VIRUS)****KAPITEL I****Reihenuntersuchung in Gebieten außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I**

Die deutschen Behörden führen jährlich eine serologische Reihenuntersuchung an 5 % des nationalen Sauen- und Eberbestands (100 000 Proben jährlich) durch.

Bei diesem Untersuchungsprogramm werden möglichst Serumproben verwendet, die während der Durchführung des nationalen Programms zur Tilgung der Aujeszky'schen Krankheit genommen wurden. Ferner wird der Schwerpunkt auf Beständen oder Tieren liegen, die durch die klassische Schweinepest besonders gefährdet sind. Dazu gehören :

- kleine Zuchtbestände unweit von Städten oder Betrieben, in denen Sauen zum Schlachten gemästet werden und wahrscheinlich mit Spültrank gefüttert wurden ;
- für den Natursprung verwendete Eber, insbesondere wenn sie in mehreren Betrieben eingesetzt wurden ;
- Bestände in Gebieten mit Wildschweinvorkommen ;
- Bestände in Regierungsbezirken, die seit dem 1. Januar 1993 Ausbrüche von klassischer Schweinepest verzeichnet haben.

**KAPITEL II****Reihenuntersuchung in Gebieten gemäß Anhang I**

Bestände mit Zuchttieren sind alle 60 Tage zu untersuchen. Innerhalb jedes Bestandes sind folgende Anzahl Sauen stichprobenartig zu untersuchen :

- 21 Sauen bei kleinen Beständen (bis zu 40 Sauen),
  - 27 Sauen bei größeren Beständen (40 Sauen oder mehr).
-

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 20. Januar 1994

**über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG in Deutschland**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/28/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe g),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 27. Oktober 1993 stellten die deutschen Veterinärbehörden in der Gemeinde Damme, Kreis Vechta, Bundesland Niedersachsen einen Ausbruch der klassischen Schweinepest fest.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 80/217/EWG wurde um den Seuchenherd sofort eine Überwachungszone abgegrenzt.

Alle Kontaktbetriebe und Schweinehaltungsbetriebe in der Überwachungszone wurden serologischen und klinischen Untersuchungen unterzogen, wobei kein Hinweis gefunden wurde, daß sich das Virus in diese Zone verbreitet hat.

Die Bestimmungen über die Verwendung eines Genußtauglichkeitsstempels für frisches Fleisch sind in der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/5/EWG<sup>(4)</sup>, enthalten.

Deutschland hat die Annahme einer spezifischen Lösung für die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch von Schweinen beantragt, die aus Betrieben der Überwachungszone stammen und nach Erteilung einer Sondergenehmigung durch die zuständige Behörde geschlachtet wurden.

Es ist notwendig, die mit der Entscheidung 94/27/EG der Kommission vom 20. Januar 1994 über Schutzmaß-

nahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/566/EG<sup>(5)</sup> festgelegten Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Deutschland darf für Schweinefleisch von Schweinen aus Betrieben der Überwachungszone, die am 27. Oktober 1993 um einen in der Gemeinde Damme liegenden Seuchenherd der klassischen Schweinepest gezogen wurde, den Genußtauglichkeitsstempel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe e) der Richtlinie 64/433/EWG verwenden, sofern die fraglichen Schweine den Bedingungen des Artikels 1, Absatz 2 der Entscheidung 94/27/EG entsprechen.

(2) Deutschland stellt sicher, daß die Bescheinigung gemäß dem Anhang für das in Absatz 1 genannte Fleisch ausgestellt wird.

*Artikel 2*

Schweinefleisch, das den Bedingungen nach Artikel 1 Absatz 1 entspricht und in den innergemeinschaftlichen Handel gebracht wird, muß von der Bescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 begleitet sein.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt bis zum 15. März 1994.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 1.<sup>(5)</sup> Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

ANHANG

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für frisches Fleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 94/28/EG der Kommission.

Nr. (1) .....

Verladeort: .....

Ministerium: .....

Abteilung: .....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von Schweinen

Art der Teile: .....

Art der Verpackung: .....

Zahl der Teile oder Packstücke: .....

Nettogewicht: .....

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofes:

.....

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Zerlegungsbetriebes:

.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt

von .....

(Verladeort)

nach .....

(Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel (2): .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

IV. Genußtauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das vorstehend bezeichnete Fleisch unter den in der Richtlinie 64/433/EWG vorgesehenen Bedingungen betreffend die Herstellung und Kontrolle gewonnen wurde und den Bedingungen der Entscheidung 94/28/EG über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates entspricht.

Ausgefertigt in ....., am .....

.....

(Name und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Vom amtlichen Tierarzt erteilte Seriennummer.

(2) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Nummern oder Kennzeichen, bei Versand per Schiff der Name des Schiffes sowie erforderlichenfalls die Containernummer anzugeben.